

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde
DMK Deutsches Milchkontor GmbH
Werk Erfurt
Geschäftsführer
Leipziger Straße 100
99085 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Maik Gruber / Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737847
Telefax 0361 37-737848

sabine.jelew@
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
5. September 2014

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.24-8711-26/14

Weimar
11. Januar 2017

Genehmigungsbescheid 26/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Antrag der Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH vom 01.09.2014 (eingegangen am 05.09.2014, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 10.11.2016) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag sowie einer Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage am Standort 99085 Erfurt, Leipziger Straße 100.

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestraße, 27404 Zeven, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nummer 7.32.1 i. V. m. Nr. 10.25 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 1928 Tonnen Milch je Tag (entspricht einer Jahresleistung von 683.000 Tonnen) sowie einer Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 12,9 Tonnen Ammoniak

und zum Betrieb der wesentlich geänderten

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 1928 Tonnen Milch je Tag (entspricht einer Jahresleistung von 683.000 Tonnen) sowie einer Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemittel von 12,47 Tonnen Ammoniak

auf dem Grundstück in der Stadt 99085 Erfurt, Gemarkung Erfurt-Mitte, Krämpfervorstadt, Flur 47, Flurstücke 18/6, 19/3, 19/4, 22/8, 22/14, 22/15, 22/20, 23/3, 23/5, 73/3 und 73/6.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Produktionshalle (Werk IV) sowie einer weiteren Lagehalle (Frischelager III) mit folgenden Bereichen:

1. Werk IV - Produktionsgebäude mit 3 Geschossen, unterteilt in Erdgeschoss mit:

- Produktionsraum für Molkereitechnik,
- Gefahrstofflager für Kleingebinde,
- Verbindender Fördertechnik,
- Bereich Palettierung für Produktpaletten,
- Containerbereich mit Andockstation,
- Werkstatt,
- Bereich Eindampfanlage (über alle Geschosse),
- CIP-Station Werk IV (cleaning in place),
- Müllstation mit 4 Containern,
- Brutraum,
- Kühlraum,
- Andockstation Warenannahme,

1. Obergeschoß mit:

- Bereich für Steigenaufrichter Abfüllmaschinen,
- Betriebsraum Werk IV,
- Raum für das Reife- und Bereitstellungstanklager,
- Bereich Elektroenergieversorgung inklusive -verteilung,
- Laborräumen,
- IT-Technikräumen und -verteilungen,
- Haustechnikräumen,
- Büroräumen,
- Sanitäräumen,

2. Obergeschoß mit:

- Büroräumen,
- Bereich Kälteanlage,
- Bereich Druckluftstation,
- Sprinklerzentrale,

- Entrauchungszentrale,
- MSR-Raum,
- Haustechnik,
- IT-Technikraum,
- Sanitärräumen,
- Heizung,
- Wasseraufbereitung,
- Lüftungstechnik,
- Technikräumen,
- Sozialräumen / Sozialeinrichtungen,
- Küche mit Kantine,

Dach mit:

- Bereich zur Aufstellung der Verdunstungskondensatoren der Kälteanlage,
- Wärmetauschern der Lüftungs- und Haustechnik,
- Zu- und Abluft der Lüftungsanlagen,
- Entlüftung der CIP-Station,
- Be- und Entlüftung der Druckluftstation sowie der Kälteanlage,

2. Außenbereich Werk IV mit:

- Tankplatte auf dem Gebäudedach der CIP-Station,
- Tankplatte für Prozess- und Stapeltanks,
- 2 LKW-Verladerampen,

3. Frischelager III mit:

- Lagerbereich,
- Bereitstellungs- und Kommissionierzone zur Verladung der Produktpaletten,
- Förderbrücke 5 zur Anbindung an Werk I sowie die bestehenden Hochregallager,

sowie auf die Einrichtung folgender Betriebseinheiten:

1. Frischelager III - BE 80 bestehend aus:

- einem vollautomatischen Hochregallager mit 6.000 Palettenstellplätzen,
- Fördertechnik zur Förderbrücke 5,

2. Eindampfanlage Werk IV - BE 50 bestehend aus:

- 1 Eindampfer mit einem Durchsatz vom 50.000 l/h,
- 2 Brüdentanks je 200 m³ (Aufstellung auf Tankplatte außen),
- 3 Speisetanks je 200 m³ (Aufstellung auf Tankplatte außen),
- 2 Konzentrattanks je 100 m³ (Aufstellung auf Tankplatte außen),
- 2 CIP-Tanks je 15 m³ (Aufstellung im Gebäude) für Lauge bzw. Säure,

3. Kälteanlage Werk IV - BE 60 mit 2 t Ammoniak, bestehend aus:

- 3 Kompressoren je 350 kW,
- 2 Plattenwärmetauschern,
- 1 Aggregat zur Wasseraufbereitung,
- 2 Verdunstungskondensatoren je 1.500 kW,
- 1 Aggregat zur Wärmerückgewinnung,
- 1 NH₃-Abscheider für 2.000 l Ammoniak,

4. CIP-Anlage Werk IV - BE 16 mit 4 Kreisläufen, bestehend aus:

- je 2 Gebrauchstanks für Lauge bzw. Säure mit jeweils 60 m³ (Aufstellung auf dem Gebäudedach),
- 2 Wassertanks je 60 m³ (Aufstellung auf dem Gebäudedach),

- je 1 Konzentrattank für Lauge bzw. Säure mit jeweils 30 m³ (Aufstellung im Gebäude),
- 1 Konzentrattank für Wasserstoffperoxid mit 10 m³ (Aufstellung im Gebäude),

5. Druckluftherzeugung Werk IV - BE 18 bestehend aus:

- 3 Kompressoren inkl. Aggregaten zur Druckluftaufbereitung und Wärmerückgewinnung

6. Tanklager für Werk IV, Tankplatte Außenbereich mit:

- 8 Stapeltanks je 3 x 50 m³,
- 2 Stapeltanks je 2 x 50 m³,
- 1 Tank mit 50 m³.

Außerdem sollen die Änderungsmaßnahmen folgender Anzeigen gemäß § 15 BImSchG in den Genehmigungsbestand übernommen werden:

- Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage für das Gebäude Werk III sowie Anschluss des Anbaus Werk III an ein bereits vorhandenes Zuluftgerät gemäß Anzeige 23/15/A,
- Modernisierung der Ammoniak-Kälteanlage Werk II gemäß Anzeige 62/15/A,
- Aufstellung eines Steriltanks und eines Doppelstocktanks, Automation der Endverpackung der Grunwald-Becher-Abfüllmaschine, Erweiterung des CIP-Werks II/III sowie Rührwerk-nachrüstung eines Steriltanks gemäß Anzeige 15/16/A,
- Änderungen an den Ammoniak-Kälteanlagen der Werke I und II gemäß Anzeige 43/16/A.

Auf Antrag der Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung und die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in folgenden Anlagen ein:

Anlage	Wassergefährdender Stoff	Gefährdungsstufe WGK	Behältergröße und Behälterzahl	Gesamtlagermenge
Kälteanlage Werk IV	Ammoniak	B-2		2 t
CIP-Raum Werk IV	Natronlauge 50% Natronlauge 1,5% Salpetersäure 53% Salpetersäure 1% Wasserstoffperoxid 35%	A-1 A-1 A-1 A-1 A-1	30 m ³ / 1 60 m ³ / 2 30 m ³ / 1 60 m ³ / 2 10 m ³ / 1	30 m ³ 120 m ³ 30 m ³ 60 m ³ 10 m ³
Lauge-Lagerraum	alkalische Reinigungsmittel	B-2 (maßgeblich ist WGK 2)	40 – 1.000 kg variable Behälterzahl	max. 10.000 kg
Säure-Lagerraum	saure und neutrale Reinigungsmittel und Schaumreiniger, Ethanol 96%	B-2 (maßgeblich ist WGK 2)	40 – 1.000 kg Variable Behälterzahl	max. 10.000 kg
H ₂ O ₂ -Lagerraum	Peressigsäure Forte 15%	B-2 (maßgeblich ist WGK 2)	200 kg / variable Behälterzahl	max. 1.000 kg

Außerdem schließt diese Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Wasseraufbereitung, Kühlsysteme und Dampferzeugung (Anhang 31 der Abwasserverordnung) in den öffentlichen Kanal des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erfurt mit folgendem Umfang der Indirekteinleitung ein:

1. Art und Umfang der Abwassereinleitung

Kühlwasser für 2 Verdunstungskondensatoren (Anhang 31) mit diskontinuierlichem Abwasseranfall

Abwassermenge pro Tag:

37 m³/d je Verdunstungskondensator, gesamt 74 m³/d,

Abwassermenge pro Monat:

1.100 m³/mon je Verdunstungskondensator, gesamt 2.200 m³/mon,

bei einem maximalem Abwasseranfall je Verdunstungskondensator von 1.500 m³/mon

Abwassermenge pro Jahr:

25.000 m³/a Gesamteinleitmenge für beide Verdunstungskondensatoren

Einleitstelle in den öffentlichen Kanal:

ETRS89 Koordinaten: Ost: 32644214.1 Nord: 5650583.9

2. Anforderungen an das Abwasser beim Betrieb der Verdunstungskondensatoren vor der Vermischung mit anderem Abwasser

Die Zulassung für das Einleiten von Abwasser aus den Verdunstungskondensatoren in die öffentliche Abwasseranlage des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erfurt ist an die Einhaltung folgenden Überwachungswertes vor der Vermischung mit anderem Abwasser gebunden:

Parameter	Überwachungswert	Probenart
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l	Stichprobe

Probenahmestelle zur Überwachung der Einleitparameter:

ETRS89- Koordinaten: Ost: 32644375.1 Nord: 5650495.2
(im Kältemaschinenraum, 2. Obergeschoss des Werkes IV)

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

1.	Antrag	
1.1	Allgemeine Hinweise	(1 Blatt)
1.2	Vollmacht vom 23.07.2014	(1 Blatt)
1.3	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
1.4	Formblatt 1.1 und 1.2	(3 Blatt)
1.5	Antrag auf sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO	(2 Blatt)
1.6	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG	(5 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(8 Blatt)
2.1.1	Kurzbeschreibung der Änderungen	(4 Blatt)
2.1.2	Angaben zu den Betriebseinheiten	(3 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	(2 Blatt)
2.2.1.1	Fließbild	(1 Blatt)
2.2.1.2	3-D-Darstellung Anlage	(1 Blatt)
2.2.1.3	Stadtgrundkarten mit Katasterangaben	(2 Blatt)
2.2.1.4	Lagepläne	(2 Blatt)
2.2.1.5	Aufstellungsplan - Druckluftanlage Werk IV	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung Formblatt 2.1	(2 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	
2.2.3.1	Formblätter 2.2 - 2.4	(6 Blatt)
2.2.3.2	Ergänzende Angaben zum Umgang mit Gefahrstoffen	(5 Blatt)
2.2.3.3	EG-Sicherheitsdatenblätter für:	
	- Ammoniak gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG	(11 Blatt)
	- Cipton Plus VC152 gemäß 1907/2006/EG	(12 Blatt)
	- Curacip DE 748 gemäß 1907/2006/EG	(10 Blatt)
	- Dicolube HCS VL70 gemäß 1907/2006/EG	(12 Blatt)
	- Diverfoam Active gemäß 1907/2006/EG	(13 Blatt)
	- Diverfoam SMS HD VF22 gemäß 1907/2006/EG	(10 Blatt)
	- Divos 120CL VM9 gemäß 1907/2006/EG	(10 Blatt)
	- Divos 124 VM5 gemäß 1907/2006/EG	(12 Blatt)
	- Divos 2 VM13 gemäß 1907/2006/EG	(10 Blatt)
	- Divosan Extra VT55 gemäß 1907/2006/EG	(9 Blatt)
	- Divosan Forte VT6 gemäß 1907/2006/EG	(11 Blatt)
	- Ethanol sek.(641) gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG	(11 Blatt)
	- Highstar VC77 gemäß 1907/2006/EG	(10 Blatt)
	- HOESCH Polacid E gemäß 1907/2006/EG	(12 Blatt)
	- Quat NAT gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG	(8 Blatt)
	- Hypofoam VF6 gemäß 1907/2006/EG	(13 Blatt)
	- JS 401 00X gemäß 1907/2006/EG	(10 Blatt)
	- NALCO® 4360 TAB gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG	(12 Blatt)

- CW 725 gemäß 1907/2006/EG	(10 Blatt)
- Peressigsäure Forte gemäß 1907/2006/EG	(11 Blatt)
- Phosphorsäure ≥ 25% gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG	(10 Blatt)
- PETROLEUM AIII FLP > 61 GRAD gem. 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG	(22 Blatt)
- Wasserstoffperoxid 35-< 50% gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG	(12 Blatt)
- Superfoam VF3 gemäß 1907/2006/EG	(14 Blatt)
- Shureclean VK10 gemäß 1907/2006/EG	(10 Blatt)
- Stickstoff gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG	(9 Blatt)
- Salpetersäure gemäß 1907/2006/EG u. 1272/2008/EG	(9 Blatt)
2.2.4 Angaben zu Emissionen	
2.2.4.1 Formblätter 2.5.- 2.7	(3 Blatt)
2.2.4.2 Dachaufsicht Produktion Werk IV mit Emissionsquellen	(1 Blatt)
2.2.5 Angaben zu Lärm-Emissionen u. -Immissionen	
2.2.5.1 Formblätter 2.8 u. 2.9	(2 Blatt)
2.2.5.2 Schalltechnische Untersuchung, erstellt durch Ing.-Büro Hoffmann. Seifert.Partner vom 11.08.2014, Bericht-Nr. 140582	(29 Blatt)
2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen / Störfall Formblätter 2.10. 2.10a, 2.10b	(3 Blatt)
2.2.7 Abfallverwertung / -beseitigung Formblätter 2.11, 2.12	(2 Blatt)
2.2.8 Energieeffizienz / Wärmenutzung	
2.2.9 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.3 Bauvorlagen, sämtlich in Ordner II	
2.4 Arbeitsschutz	
2.4.1 Formblatt 2.15	(1 Blatt)
2.4.2 Grundrisse - Erdgeschoss, 1. Obergeschoss, 2. - 4. Obergeschoss	(3 Blatt)
2.4.3 Formblatt 2.16 mit Ergänzungen	(1 Blatt)
2.4.4 Formblatt 2.17 mit Ergänzungen	(6 Blatt)
2.5 Wasserwirtschaft	
2.5.1 Abwasser, Wasserversorgung	
2.5.1.1 Formblätter 2.18 Bl. 1 – 2.19 Bl. 2	(4 Blatt)
2.5.1.2 Entwässerungspläne	(2 Blatt)
2.5.1.3 Historie wasserrechtliche Genehmigungen	(1 Blatt)
2.5.1.4 Ergänzungen zu Formblättern 2.19 Bl. 1 u. 2	(2 Blatt)
2.5.1.5 Lagepläne	(3 Blatt)
2.5.1.6 Untersuchungsergebnisse Abwassereinleitung vom 15.05.2014	(1 Blatt)
2.5.1.7 Anlage zu Fbl. 2.19/2, Untersuchungsmethoden Abwasserproben	(1 Blatt)
2.5.2 wassergefährdende Stoffe	
2.5.2.1 Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.5.2.2 Ergänzung zu Formblatt 2.20 - Anlagen- u. Apparateaufstellungspläne	(2 Blatt)
2.5.2.3 Erd- u. Dachgeschoss - CIP-Anlage Werk IV, Gefahrstofflager	
2.5.2.4 Formblätter 2.21 Bl. 1 - 3	(6 Blatt)
2.6 Natur- und Landschaftsschutz Umweltuntersuchung, erstellt durch die GSL Gesellschaft für Stadt- und Landesentwicklung Sachsen / Thüringen GmbH & Co. KG, vom 01.09.2014	
2.6.1 Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
2.6.2 Formblätter 2.22 Bl. 1 – 3	(3 Blatt)
2.6.3 Umweltuntersuchung	(13 Blatt)
2.6.4 Kartenauszüge - geschützte Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete	(3 Blatt)

2.6.5	Klimakarte - Darstellung Kaltluftströmungen	(1 Blatt)
2.6.6	Lageplan mit Ausgleichsmaßnahmen - Gesamtübersicht	(1 Blatt)
2.6.7	Bewertung Eingriffsflächen und Kompensationsmaßnahmen	(4 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen	
3.1	vorhabensbedingte Erläuterungen - Ausgangszustandsbericht	(1 Blatt)
3.2	Gutachten zu störungsbedingten Stofffreisetzungen von Ammoniak erstellt durch den TÜV Thüringen, vom 11.08.2014, Auftrags.-Nr. 1AU-29798	(22 Blatt)

Ordner II

2.3	Bauvorlagen		
	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
2.3.1	Bauantrag		(3 Blatt)
2.3.1.1	Baubeschreibung		(4 Blatt)
2.3.1.2	Betriebsbeschreibung		(4 Blatt)
2.3.2	Berechnungen		
	Grundflächenzahl		(1 Blatt)
	Geschossflächenzahl		(1 Blatt)
	Bruttogrundfläche		(1 Blatt)
	Bruttorauminhalt		(1 Blatt)
2.3.3	Aufstellung neu geplanter Flächen		(6 Blatt)
2.3.4	Stellplatzberechnung		(1 Blatt)
2.3.5	weitere Bauunterlagen		
	Erhebungsbogen Baugenehmigung		(1 Blatt)
	Baufertigstellung		(1 Blatt)
	Berechnung höchstgelegener Aufenthaltsraum		(1 Blatt)
	Berechnung der Bauwerte		(1 Blatt)
2.3.6	Maßnahmen des beantragten vorzeitigen Baubeginns, incl. Zeichnungen		(4 Blatt)
2.3.7	Kartenmaterial		
2.3.7.1	Topografische Karte	Maßstab 1: 10.000	(1 Blatt)
2.3.7.2	amtlicher Lageplan zum Bauantrag		(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		(4 Blatt)
	Abstandsflächenberechnung		(2 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1: 2000	(1 Blatt)
	Amtlicher Lageplan	Maßstab 1: 250	(1 Blatt)
2.3.7.3	weitere Zeichnungen		
	Lageplan	Maßstab 1: 500	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1: 1000	(1 Blatt)
	Entwässerungskonzept	Maßstab 1: 500	(1 Blatt)
	Lageplan Erdgeschoss	Maßstab 1: 200	(1 Blatt)
	Lageplan 1. Obergeschoss	Maßstab 1: 200	(1 Blatt)
	Lageplan 2., 3., 4. Obergeschoss	Maßstab 1: 200	(1 Blatt)
	Dachaufsicht Werk IV	Maßstab 1: 200	(1 Blatt)
	Ansichten	Maßstab 1: 200	(2 Blatt)
	Schnitte Werk IV und Frischelager III	Maßstab 1: 200	(2 Blatt)
	Übersichtspläne Schwarz-Grau-Bereich	Maßstab 1: 500	(4 Blatt)

- 2.3.8 Brandschutz
Formblatt 2.13 – 2.14 (4 Blatt)
Brandschutzkonzept Hochregallager, erstellt durch Ing.-Büro Neumann
Krex & Partner, Stand 27.08.2014, Nr. 03140205-0.2 (51 Blatt)
Brandschutzkonzept Werk IV, erstellt durch Ing.-Büro Neumann Krex &
Partner, Stand 02.09.2014, Nr. 03140206-0.1 (74 Blatt)
- 2.3.9 Freiflächen- und Begrünungsplan, erstellt durch die GSL Gesellschaft für
Stadt- und Landesentwicklung Sachsen / Thüringen GmbH & Co. KG, (5 Blatt)
vom 01.09.2014

Ordner III:

4. nachgereichte Unterlagen
- 4.1 Ergänzungen vom 30.03.2015, eingegangen am 30.03.2015
Anschreiben (1 Blatt)
Formblätter 2.18/1, 2.18/2 (2 Blatt)
Begründung Änderung Formulare 2.18 (1 Blatt)
- 4.2 Ergänzungen vom 07.04.2015, eingegangen am 08.04.2015
Anschreiben (1 Blatt)
Zeichnung Erdgeschoss Werk IV Maßstab 1: 200 (1 Blatt)
Zeichnung 1. OG Werk IV Maßstab 1: 200 (1 Blatt)
Zeichnung 2.,3.,4. OG Werk IV Maßstab 1: 200 (1 Blatt)
Zeichnung Produktion Werk IV Dachaufsicht Maßstab 1: 200 (1 Blatt)
Zeichnung Produktion Werk IV Schnitte Maßstab 1: 200 (1 Blatt)
Zeichnung Frischelager III, Schnitte Maßstab 1: 200 (1 Blatt)
Zeichnung Ansichten 1 + 2 Maßstab 1: 200 (2 Blatt)
- 4.3 Ergänzungen vom 08.04.2015, eingegangen am 13.04.2015
Anschreiben / Erläuterungen zur Behandlung des Kühlwassers der Verduns- (3 Blatt)
tungskondensatoren und des Brüdenwassers aus dem Verdampfer
Sicherheitsdatenblatt NALCO STABREX ST40 gemäß 1907/2006/EG (15 Blatt)
u. 1272/2008/EG
Sicherheitsdatenblatt GENGARD GN8168 gemäß 1907/2006/EG (11 Blatt)
u. 1272/2008/EG
Formblatt 2.18/1 (1 Blatt)
- 4.4 Ergänzungen vom 17.04.2015, eingegangen am 22.04.2015
Anschreiben / Erläuterungen zur Lagerung der Gefahrstoffe und zur (2 Blatt)
Wasseraufbereitung
Ergänzungen zum Formblatt 2.17 Punkt 8 - Lagermengen Gefahrstofflager (1 Blatt)
- 4.5 Ergänzung vom 06.05.2015, eingegangen am 07.05.2015
Anschreiben (1 Blatt)
Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung gem. § 59 ThürWG (4 Blatt)
- 4.6 Ergänzung vom 05.11.2015, eingegangen am 06.11.2015
Anschreiben (1 Blatt)
Zeichnung Produktion Werk IV - Eindampfer Maßstab 1: 200 (1 Blatt)
Ergänzung zum Bauantrag
Amtlicher Lageplan zum Bauantrag - Formblatt (1 Blatt)
Auszug aus dem Liegenschaftskataster (4 Blatt)
Abstandsflächenberechnung (4 Blatt)
Liegenschaftskarte Maßstab 1: 2000 (1 Blatt)
Amtlicher Lageplan zum Bauantrag-Zeichn. Maßstab 1: 250 (1 Blatt)

- 4.7 Ergänzung vom 10.11.2016, eingegangen am 10.11.2016
Anschreiben (1 Blatt)
überarbeitetes Brandschutzkonzept Hochregallager(Frischelager III), (63 Blatt)
erstellt durch Ing.-Büro Neumann Krex & Partner, Stand 14.10.2016,
Nr. 03140205-1.1

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt außerdem wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Betriebsort einschließlich des Antrages und der zugehörigen Antragsunterlagen aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der Immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt - Untere Immissionsschutzbehörde, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt), der Unteren Bauaufsichtsbehörde (der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, 99096 Erfurt) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen (Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt) spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle anzuzeigen.
- 1.5 Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v. g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme der Anlage setzt den vorherigen Ortstermin voraus. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.7 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die wesentliche Änderung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der

- bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.8 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme dokumentieren zu lassen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.9 Die Genehmigung zur Indirekteinleitung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt bzw. Maßnahmen angeordnet werden können.
- 1.10 Diese Genehmigung tritt zu den Anzeigen gemäß § 67a BImSchG vom 13.04. und 28.06.1994 für die Ammoniakkälteanlage sowie gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 30.10.2001 für die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch hinzu und bildet zusammen mit den Genehmigungsbescheiden 137/94 vom 13.03.1995, 07/98 vom 21.10.1998 und 35/13 vom 10.01.2014 des Thüringer Landesverwaltungsamtes einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.11 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen oder erlassener nachträglicher Anordnungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.
Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung von Bodenaushub sind so vorzunehmen, dass die Staubemissionen auf ein Mindestmaß reduziert werden (z.B. Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte ggf. durch zusätzliches Anfeuchten derart, dass eine sichtbare Staubentwicklung unterbunden wird).
- 2.1.2 Die Abluft der nachfolgend genannten neuen Betriebseinrichtungen ist zu erfassen über Dach in die freie Luftströmung abzuleiten:
- CIP-Anlage Werk IV (Quelle 58), Quellhöhe 7 m,
 - Kältemaschinenraum Werk IV (Quelle 61), Quellhöhe 18 m,
 - Druckluftstation Werk IV (Quelle 60), Quellhöhe 18 m.
- 2.1.3 Die Verdrängungsabluft der drei Konzentrattanks (Lauge, Säure, Wasserstoffperoxid) der CIP-Anlage Werk IV ist in einer Höhe von 7 m über Dach abzuführen.
- 2.1.4 Die Ableitung der Abluft der Eindampfanlage Werk IV (Quelle 71) hat in einer Höhe von 28,30 m über Oberkante Terrain zu erfolgen. Dabei muss ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährt sein.

2.2 Schutz vor Lärm

- 2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der wesentlich geänderten Gesamtanlage so zu begrenzen, dass diese nicht zu einer Überschreitung der nachfolgenden Schallpegel-Immissionsanteile führen:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 47 dB(A)

am Immissionsort Klingenthaler Weg 21 in 99085 Erfurt

tagsüber 60 dB(A)

am Immissionsort nächstgelegener Kleingarten in der Kleingartenanlage Annaberger Weg in 99085 Erfurt sowie

tagsüber 57 dB(A)
nachts 42 dB(A)

am Immissionsort Ludolfweg 9 in 99085 Erfurt nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 2.2.2 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.
- 2.2.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage hat entsprechend § 29b BImSchG durch eine zugelassene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) der Nachweis der Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.2.1 benannten Schallpegel-Immissionsanteile zu erfolgen.
- 2.2.4 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.4) aufzustellen.
- 2.2.5 Der Messplan und der Messbericht sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in einfacher Ausfertigung sowie als PDF-Datei zuzusenden.
- 2.2.6 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die **Bautätigkeiten** nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm nicht überschritten werden:

tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

an den Immissionsorten Klingenthaler Weg 21 und Ludolfweg 9 sowie

tagsüber 60 dB(A)

am Immissionsort nächstgelegener Kleingarten in der Kleingartenanlage Annaberger Weg, jeweils in 99085 Erfurt.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) hinsichtlich der Bauherrenpflichten sind einzuhalten und umzusetzen.
- 3.2 Der Vorankündigung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz gemäß Nebenbestimmung 1.4 sind Angaben entsprechend des Anhangs I der Baustellenverordnung beizufügen. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

- 3.3 Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet werden. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE-Bestimmungen entspricht. Art, Umfang und Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind festzulegen.
- 3.4 Alle relevanten elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung auszustatten. Die Hauptschalter müssen in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 3.5 In der Betriebsstätte dürfen nur Maschinen / technische Anlagen und Ausrüstungen aufgestellt und in Betrieb genommen werden, für die gemäß 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) eine Konformitätserklärung erstellt wurde und die mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen sind. Für steuerungstechnisch gesamtverkettete Maschinenanlagen muss die Gesamtkonformität erklärt sein. Zudem müssen Einbauerklärungen (Herstellereklärungen) und Schnittstellenbetrachtungen vorliegen.
- 3.6 Vor der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist die ordnungsgemäße Aufstellung, Montage, sichere Funktion und Bedienung prüfen zu lassen. Dies betrifft insbesondere die Aufzüge, die Druckluftstation, das Hochregallager, das Labor und die Gefahrstofflager. Die Prüfung gemäß § 10 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen.
- 3.7 Zugänge zu Dachanlagen sind ausreichend gegen Absturz zu sichern. Für Arbeitsplätze auf Dächern müssen Verkehrswege vorgesehen werden. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.
- 3.8 Entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) A3.5 sind entsprechende Sonnenschutzsysteme am Gebäude zu installieren.
- 3.9 Beim Errichten und Betreiben der Kälteanlage ist der Stand der Technik gemäß Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 110 - Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen vom 18.11.2014 zu beachten.
- 3.10 Kälteanlagen und Kühleinrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist durch den Sachkundigen bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung hat auf der Grundlage der DIN 8975, Teil 4, Anhang A zu erfolgen.
- 3.11 Druckbehälter, Rohrleitungen und Sicherheitsventile in Ammoniakkälteanlagen unterliegen wiederkehrenden Prüfungen gemäß der Technischen Regeln für Druckbehälter (TRB) 801 Nr. 14. Die ermittelten notwendigen Prüfungen sind durch eine sachkundige Firma durchführen zu lassen. Weitere erforderliche Prüfungen und Prüffristen sind schriftlich festzulegen und danach durchführen zu lassen.

4. Wasserrechtliche Erfordernisse

Indirekteinleitung

- 4.1 Die Indirekteinleitergenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG mit der Einleitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal begonnen wird.

- 4.2 Der Beginn der Abwassereinleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen infolge der hier genehmigten wesentlichen Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG ist der Unteren Wasserbehörde (Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt) sowie dem Referat Wasserwirtschaft des TLVWA mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind mit den Herstellerangaben in einem Betriebstagebuch aufzuführen.
- 4.4 Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Störungen im Betrieb der Abwasseranlagen, die zu einer Beeinträchtigung in der zentralen Kläranlage der Stadt Erfurt führen können, sind unverzüglich dem Betreiber der Kläranlage zu melden. Bei Schadensfällen sind sofort schadstoffmindernde Maßnahmen einzuleiten.
- 4.5 Die Eigenkontrolle der Abwasseranlage und die Abwassereinleitung ist gemäß der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23.08.2004 (GVBl. S. 721), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der ThürAbwEKVO vom 02.08.2014 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Abweichend von den Vorgaben v. g. Verordnung ist der in diesem Bescheid festgelegte Überwachungswert für den Parameter AOX zweimal jährlich von einer nach § 8 ThürAbwEKVO staatlich anerkannten Sachverständigen Stelle kontrollieren zu lassen.
- 4.6 Zur Überwachung der Einleitparameter sind die Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.04.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474) in der jeweils aktuellen Fassung oder Alternativverfahren nach LAWA AQS-Merkblatt A 11 anzuwenden.

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.7 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften vermieden wird.
- 4.8 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 4.9 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 4.10 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 4.11 Für die Lagerbehälter innerhalb der CIP-Anlage ist ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten vorzusehen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsmaßnahmen auslaufen kann. Bei Einsatz von doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigergerät gilt diese Forderung als eingehalten.

- 4.12 Die Lagerbehälter der CIP-Anlage dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden.
- 4.13 Die Unterlagen zu den Lagertanks der CIP-Anlage und deren Sicherheitseinrichtungen sind der Unteren Wasserbehörde (siehe Nebenbestimmung 4.2) vor Errichtungsbeginn der Lagertanks und deren Sicherheitseinrichtungen vorzulegen.
- 4.14 Anlagen der Gefährdungsstufe B müssen durch einen zugelassenen Sachverständigen:
- vor Inbetriebnahme
 - nach einer wesentlichen Änderung
- auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.
Die Prüfberichte sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 4.15 Für Anlagen der Gefährdungsstufe B ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 4.16 Die Gebinde im Gefahrstofflager sind in Auffangwannen aufzustellen. Die bauaufsichtliche Zulassung für die verwendeten Auffangwannen ist der Unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.17 Die Kälteanlage muss in einer abflusslosen und gegen Ammoniak und Öl gedichteten Auffangwanne aufgestellt werden. Unter Beachtung der einschlägigen technischen Regeln ist die Auffangwanne so zu dimensionieren, dass im Schadensfall bei der Niederschlagung von Ammoniak anfallende Abwässer zurückgehalten werden.
- 4.18 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit es sich lediglich um unbedeutende Mengen an austretenden wassergefährdenden Stoffen handelt.

5. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

Die im Rahmen des Freiflächen- und Begrünungsplanes vom 01.09.2014, erstellt durch die GSL Gesellschaft für Stadt- und Landesentwicklung Sachsen / Thüringen GmbH & Co. KG, festgelegten Maßnahmen sind umzusetzen.

6. Baurechtliche Erfordernisse

- 6.1 Vor Baubeginn müssen dem Bauherrn die geprüften technischen Nachweise (bzgl. Statik und Brandschutz) vorliegen.

- 6.2 Die straßenseitige Erschließung des Firmengeländes hat über die vorhandene Grundstückszu- und -abfahrten von der Leipziger Straße und dem Annaberger Weg zu erfolgen.
- 6.3 Die Fassadengestaltung der baulichen Erweiterungen hinsichtlich Material und Farbe ist vor Ausführung der Maßnahmen mit der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt (Bauamt, Löberstraße 34, 99096 Erfurt) abzustimmen.
- 6.4 Die Höhe des Eindampfers ist entsprechend der Tekturpläne vom 23.10.2015 (Produktion Werk IV / Eindampfer) auf eine Bauhöhe von 28,30 m (221,30 m NHN) zu begrenzen.
- 6.5 Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Erfurt die Bescheinigungen der Prüferingenieure über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz vorzulegen.
- 6.6 Grünordnung
- 6.6.1 Für die Maßnahmen A1 bis A3 des Grünordnungsplans sind Angaben zu den verwendeten Baum- und Gehölzqualitäten (Stammumfang bei Bäumen, Wuchshöhe bei Gehölzen) zu ergänzen.
- 6.6.2 Es ist der Nachweis der Standorte für die Baumpflanzungen für die bestehende Parkplatzanlage auf dem Flurstück 18/6 mit 100 Stellplätzen unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 der Begrünungssatzung bei Baumaßnahmen in der Stadt Erfurt zu führen bzw. eine entsprechende Zuordnung vorzunehmen.
- 6.6.3 In den Ausführungen zur „Umweltuntersuchung zum BImSch-Verfahren“ vom 01.09.2014, erstellt durch die GSL Gesellschaft für Stadt- und Landesentwicklung Sachsen / Thüringen GmbH & Co. KG, sind bisher in den Punkten 5.1 - 5.4 fehlende Aussagen zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen A1 - A3 in Bezug auf Pflanzqualitäten der Bäume und Gehölze sowie zum Umfang und Dauer der Pflegemaßnahmen zu ergänzen. Diese Unterlagen sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt vor Errichtungsbeginn des Werkes IV vorzulegen.
- 6.6.4 Es ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz in tabellarischer Form aufzustellen. Dabei ist dem Eingriffsumfang der Ausgleich durch die entsprechenden Maßnahmen gegenüberzustellen. Die Aufstellung der E/A-Bilanzierung ist mit dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt abzustimmen und diesen vor Errichtung des Werkes IV vorzulegen.

7. Brandschutzrechtliche Erfordernisse

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Die Flächen für die Feuerwehr müssen freigehalten werden und es ist sicherzustellen, dass deren Nutzung durch die Feuerwehr jederzeit möglich ist. Die Rettungswege in den Bestandsgebäuden müssen auch während der Bauphase sichergestellt sein.
- 7.1.2 Für das Objekt ist gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erarbeiten. Die Brandschutzordnung Teil B ist den Beschäftigten aktenkundig bekannt zu geben.

- 7.1.3 Der vorhandene Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist anzupassen, mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung, der Stadt Erfurt (St.-Florian-Str. 4, 99092 Erfurt, Tel. 0361/7415060) abzustimmen und diesem spätestens 14 Tage vor der Abnahme der Erweiterung der Brandmeldeanlage zu übergeben. Das Merkblatt Feuerwehrpläne der Stadt Erfurt ist zwingend in der aktuellen Fassung zu beachten und die Laufkarten sind an die baulichen Veränderungen anzupassen.
- 7.1.4 Der Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 um einen Entrauchungsplan und einen Abwasserplan zu erweitern.
- 7.1.5 Für das Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung bekannt zu geben.
- 7.1.6 Die mit den Brandschutznachweisen übereinstimmende Bauausführung ist vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinne des § 63 d Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) bestätigen zu lassen.
- 7.1.7 Eine Kopie der angepassten und genehmigten Brandschutzkonzepte sowie der Brandschutznachweise sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Brandschutzbehörde der Stadt Erfurt in Kopie als auch als Datei im pdf-Format zuzusenden.
- 7.1.8 Auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBI I S. 2179) in Verbindung mit der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 Maßnahmen gegen Brände – Feuerlöscher- sind alle Arbeitsstätten mit Feuerlöschern auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich in Griffhöhe anzubringen. Eine Kennzeichnung des jeweiligen Standorts ist nur erforderlich, wenn die Feuerlöscher als solche nicht erkennbar sind.
- 7.1.9 Die Nutzerzahl im Werk IV ist auf maximal 400 Personen zu beschränken.
- 7.1.10 Für den Bereich der Kantine sind Bestuhlungspläne zur Bestätigung beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung (siehe Nebenbestimmung 7.1.3) einzureichen.
- 7.2 Löschwasserversorgung
- 7.2.1 Zur Löschwasserversorgung ist über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden eine Löschwassermenge von 192 m³/h zur Verfügung zu stellen.
- 7.2.2 Die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung sind so instand zu halten, dass die geforderte Löschwassermenge jederzeit entnommen werden kann.
- 7.2.3 Der Löschwasserbehälter muss mit einem Schild nach DIN 4066-B2 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein. Das Schild ist an einem Pfosten gut sichtbar im Bereich der Saugrohre oder des unmittelbaren Zugangs anzubringen. Bei Bedarf ist die Beschilderung um Hinweisschilder nach DIN 4066-D1 und D2 zu ergänzen.
Als Übergangsmaßnahme – längstens jedoch bis zur Errichtung des Werk IV – kann der auf der Tankplatte im Norden des Gebäudes 8 stehende 125 m³ – Tank zur Löschwasserversorgung verwendet werden. Als Grundanforderung für die Verwendung des v. g. Tanks zur Löschwasserversorgung gelten die Auflagen an Saugrohre und

Aufstellflächen gemäß der DIN-Normen für Löschwasserteiche und unterirdische Löschwasserbehälter (d = 125 mm, A-Sauganschluss, Absperrvorrichtung vom Standplatz aus zu bedienen, Entwässerungseinrichtung). Die Saugstelle ist am Platz vor dem Behälter und der Saugstutzen auf Höhe der Stützmaueroberkante anzuordnen.

7.2.4 Es ist eine Feuerwehrezufahrt von den öffentlichen Verkehrsflächen zur Löschwasserentnahmestelle zu errichten und dauerhaft freizuhalten. Die Feuerwehrezufahrt muss den Anforderungen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen und jederzeit nutzbar sein.

7.3 Zufahrten und Flächen der Feuerwehr

7.3.1 Die Zufahrt-, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen neben den Anforderungen des § 5 ThürBO auch den Vorgaben der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Stand Februar 2007) entsprechen. Abweichend davon muss die lichte Breite bei Zu- und Durchfahrten mindestens 3,50 m betragen. Bei Zu- und Durchfahrten, die auf einer Länge von mindestens 12 m beidseitig durch Bauteile (Wände, Pfeiler, Behälter etc.) begrenzt werden, hat die lichte Breite mindestens 4 m zu betragen.

7.3.2 Die Zufahrt-, Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind entsprechend der Bauklasse IV der Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RstO 01 zu befestigen. Anstelle der DIN 1055-3:2006-03 ist die DIN EN 1991-1-1:20110-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

7.3.3 Die Aufstell- und Bewegungsflächen sind für mindestens 2 Fahrzeuge auszulegen und müssen sich in der Nähe eines Hydranten bzw. einer Brandwand befinden. Die Mindestgröße beträgt 7,00 m x 24,00 m mit einem Übergangsbereich von mindestens 4 m.

7.3.4 Im Bereich der Feuerwehrezufahrt ist ein Notschlüsseldepot (FSD 1) anzubringen. Diese Maßnahme ist mit der Abteilung Gefahrenvorbeugung des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Erfurt abzustimmen.

7.3.5 Der Zugang zum jeweiligen Dachbereich der Brandabschnitte muss über mindestens eine fest installierte Zugangsmöglichkeit auf das Dach (Treppe) für die Feuerwehr gegeben sein.

7.3.6 Die Regalgassen der Hochregallagerbereiche müssen von beiden Seiten zugänglich sein.

7.4 Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

7.4.1 Die Feuerwehr-Informationsstelle ist an einer gut zugänglichen Stelle (Pfortnerraum) zu installieren. Dazu gehören das Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661, das Feuerwehrranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 mit Klartextanzeige, das Depot für Laufkarten nach DIN 14675, Lageplantageau, Übersicht über verschiedenen Formen der Entrauchung (Übersichtsplan zum Aushang), die Bedienstelle für den Gebäudefunk, die Bedienstelle für die Alarmierungsanlage sowie sonstige für den Einsatz notwendige Anzeige- und Bedieneinrichtungen. Detailfragen sind mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (siehe Nebenbestimmung 7.1.3) abzustimmen.

7.5 Brandmelde- und Alarmierungsanlage

- 7.5.1 Es ist eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Meldern zu errichten und auf die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Erfurt aufzuschalten. Die gesamte Brandmeldeanlage der Antragstellerin ist entsprechend DIN 14675 Punkt 12.1 in Verbindung mit Anhang S dem aktuellen Stand der Norm anzupassen.
- 7.5.2 Der Schutzzumfang der Brandmeldeanlage nach Anhang G der DIN 14675 für den Gesamtkomplex wird wie folgt festgelegt:
Für den Neubau Werk IV, Erweiterung Gebäude 8, wird der Schutzzumfang auf Kategorie 1: Vollschutz festgelegt.
Für den Neubau Hochregallager wird der Schutzzumfang auf Kategorie 2 gemäß Anhang G der DIN 14675 festgelegt: Teilschutz mit flächendeckender Sprinklerung.
- 7.5.3 Die Anlage ist entsprechend den technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Erfurt auszuführen. Vor Installationsbeginn ist das Projekt der Brandmeldeanlage mit o. g. Behörde (siehe Nebenbestimmung 7.1.3) abzustimmen. Für jeden Teilbereich (Planung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Instandhaltung) ist die entsprechende Leistung durch eine entsprechend zertifizierte Fachfirma zu erbringen. Die Brandmeldeanlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist bei der Abnahme dem beauftragten Bediensteten der Feuerwehr Erfurt in Kopie zu übergeben.
- 7.5.4 Der gewaltfreie Zutritt zu allen überwachten Bereichen ist sicherzustellen.
- 7.5.5 Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) muss zur Aufnahme von zwei Schließungen geeignet sein.
- 7.5.6 Eine Notöffnung der Schrankenanlagen und Schiebetore (beide Zufahrten an der Leipziger Straße und Zufahrt, Kaufland') bei Stromausfall muss möglich sein.
- 7.5.7 Für notwendige Zwischendeckenmelder sind Bockleitern vorzuhalten. Diese sind jeweils mit einem Schloss der Schließung „Feuerwehr Erfurt“ zu versehen. Das Deponieren der Bockleitern ist mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung unter Tel. 0361/7415060 abzustimmen. Die Standorte der Bockleitern sind in dem Feuerwehrplan (Lageplan und Geschossplan der Gebäude) einzuzeichnen. Auf den Laufkarten der Brandmeldeanlage sind bei Zwischendeckenmeldern die Standorte der Leitern sowie der Hinweis auf die Mitnahme der Leitern zu vermerken.
- 7.5.8 Das Gebäude ist mit einer Alarmierungsanlage auszustatten, welche Brandabschnittsweise ein- und ausgeschaltet werden kann.

7.6 Löschanlage

- 7.6.1 Für das Objekt ist eine Sprinkleranlage gemäß VdS CEA 4001 vorgesehen. Die Sprinkleranlage ist auf die Brandmeldeanlage aufzuschalten. Vor Installationsbeginn ist das Projekt der Sprinkleranlage mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abzustimmen.
- 7.6.2 Der Weg zur Brandmeldeanlage und vom Freien zur Sprinklerzentrale sowie den Sprinklerunterzentralen ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

- 7.6.3 In der Sprinklerzentrale sowie den –unterzentralen ist jeweils ein Übersichtsplan des Gebäudes auszuhängen, in dem die Flächen, welche durch die einzelnen Alarmventilstationen geschützt werden, eingezeichnet sind. Die unterschiedliche Kennzeichnung der Alarmventilstationen muss aus diesem Plan ersichtlich sein.
- 7.6.4 Bei den Sprinkleranlagen sind die Wirkbereiche von Sprinklergruppen auf einzelne Brandabschnitte bzw. sinnvolle Raumgruppen oder mindestens auf einzelne Stockwerke zu unterteilen. Je Sprinklergruppe ist eine Meldergruppe vorzusehen und einzeln an der Brandmelderzentrale anzuzeigen sowie mit je einer eigenen Feuerwehrlaufkarte darzustellen.
- 7.6.5 Werden Sprinklergruppen durch Strömungswächter unterteilt, ist je Strömungswächter eine eigene Meldergruppe vorzusehen und an der Brandmeldezentrale anzuzeigen sowie mit je einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen. Die Einteilung der Sprinklergruppen bzw. Strömungswächter ist vor Beginn der Planung mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung abzustimmen.
- 7.6.6 Für die Sprinkleranlage ist eine Nachspeisemöglichkeit durch die Feuerwehr vorzusehen. Diese Maßnahme ist mit v. g. Behörde abzustimmen.
- 7.6.7 Die bauliche Anlage ist mit fest verlegten Steigleitungen „trocken“ nach DIN 14462 in allen Treppenräumen (außer Treppenraum 8.11 in Neubau Werk IV) und an den Außentreppen auszurüsten. Entnahmestellen sind in allen Ebenen und auf der Dachfläche vorzusehen. Innerhalb der Brücke im Hochregallager sind gegenüberliegend zwei Entnahmestellen je Ebene vorzusehen. Die Einspeiseeinrichtung nach DIN 14461 Teil 4 und die Schlauchanschlussarmatur nach DIN 14461 Teil 5 sind in einer Nische oder in einem Schrank nach DIN 14461 Teil 2 einzubauen und mit einer Beschilderung nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Auch diese Maßnahme ist vorab mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung, abzustimmen.
- 7.6.8 Der Neubau Werk IV ist im Erd- und Obergeschoss in den Produktionsbereichen abweichend vom Brandschutzkonzept mit Wandhydranten zur Brandbekämpfung durch die Feuerwehr in allen Bereichen auszustatten. Diese Maßnahme ist im Detail mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung abzustimmen.
- 7.7 Entrauchung
- 7.7.1 In den Treppenräumen ist an oberster Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m² erforderlich. Diese Öffnung muss sowohl vom Erdgeschoss als auch vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können. Die Rauchabzugsmöglichkeit ist so anzubringen, dass ab dem obersten Treppenabsatz eine raucharme Schicht von mindestens 2 m verbleibt.
- 7.7.2 Die gesamte Maßnahme -Entrauchung- ist mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung abzustimmen und die detaillierte Planung zur Zustimmung einzureichen.
- 7.7.3 Die manuelle Auslösung der Rauch-/ Wärmeabzugsanlagen (RWA) muss möglich sein. Die Standorte in den Bereichen sind mit der Feuerwehr abzustimmen und müssen grundsätzlich an den Zugängen für den Löschangriff liegen. Die betreffenden Bereiche

sind in einem Übersichtsplan vor Ort grafisch sowie die Auslösestellen auf den Laufkarten darzustellen.

- 7.7.4 Die Zuluftöffnungen bzw. die Ansteuerung der maschinellen Zuluft im Neubau Werk IV muss automatisch beim Einschalten der entsprechenden RWA bzw. Lüftungsanlage mit angesteuert werden. Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.
- 7.7.5 Die Zuluftflächen im Frischelager III müssen dem geometrischen Öffnungswert der Rauchabzugsanlagen entsprechen. Auf eine maschinell unterstützte Zuluft kann verzichtet werden.
- 7.7.6 Die Zuluftvorrichtungen sind an den Bedienstellen und Öffnungen mit der Aufschrift „Rauchabzug - Zuluft + Bereich“ nach DIN 4066 zu versehen.
- 7.7.7 Die Rauchabzugsvorrichtungen sind an den Bedienstellen mit der Aufschrift „Rauchabzug + Bereich“ nach DIN 4066 zu versehen. Der Öffnungsstand muss an den Auslösestellen ersichtlich sein.
- 7.7.8 Bei Umsetzung einer elektrische Handsteuereinrichtungen zur manuellen Öffnung der Rauchableitung bzw. des Rauch- und Wärmeabzugs sind diese in einer Höhe von 1.400 mm (+/- 200 mm) über dem Fußboden anzubringen.
- 7.7.9 Eine mechanische Notöffnung der mindestens erforderlichen Zulufttore im Neubau Werk IV durch die Feuerwehr muss von außen möglich sein.
- 7.7.10 Für die Entrauchung der Bereiche im Neubau Werk IV sind natürliche oder maschinelle Entrauchungsanlagen vorzusehen. Sollte im Einzelfall eine Lüftungsanlage zur Entrauchung verwendet werden, muss diese so gesteuert werden können, dass sie im Brandfall nur entlüftet.
- 7.7.11 Die Maßnahmen zur Entrauchung über die Lüftungsanlagen im Neubau Werk IV erfüllen die festgelegten Schutzmaßnahmen nach Ziffer 5.6.3 Industriebaurichtlinie (IndBauRL, Fassung 2000). Auf Grund der besonderen Art oder Nutzung im Neubau Werk IV ist allein dadurch aber keine schutzzielorientierte Rauchabführung zu erkennen. Entsprechende Maßnahmen zur Rauchabführung sind aber erforderlich und nachzuweisen, um die definierten Schutzziele nach §§ 3, 14 ThürBO einzuhalten und der zuständigen Behörde (siehe Nebenbestimmung 7.1.3) nachzuweisen.
- 7.7.12 Bei der Verwendung von Lüftungsanlagen im Neubau Werk IV ist eine Luftwechselzahl von $>> 6/h$ vorzusehen. Die Leitungsführung ist so zu wählen, dass der Einbau von Absperrrichtungen nicht notwendig ist und die Anlage jederzeit zur Entrauchung genutzt werden kann.
- 7.7.13 Die Absaugstellen der Rauchabzugseinrichtungen im Neubau Werk IV sind so anzuordnen, dass je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle im oberen Raumdrittel angeordnet wird und der Luftvolumenstrom gleichmäßig gefördert werden kann.
- 7.7.14 Zusätzlich zu den im Brandschutzkonzept aufgelisteten Sicherheitsanlagen müssen die Rauchabzugsanlagen und Lüftungsanlagen, welche zur Entrauchung genutzt werden, an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage nach DIN VDE 0108 angeschlossen sein.

7.8 Gebäudefunk

- 7.8.1 Gemäß Punkt 5.12.6 M IndBauRL werden Voraussetzungen zur funktechnischen Versorgung der Feuerwehr im BOS-Bereich in allen Ebenen gefordert. Bei Erfordernis der Anpassung der Gebäudefunkanlage ist zu beachten, dass diese Anlage als Digitalfunkanlage ausgeführt wird.
- 7.8.2 Sollten die Voraussetzungen zur funktechnischen Versorgung nicht sichergestellt sein, muss das Gebäude gemäß § 51 Ziff. 7 ThürBO mit einer Gebäudefunkanlage ausgerüstet werden. Es ist ein Abstimmungsgespräch mit dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Herr Seil, Tel. 0361/7415080) zu führen.
- 7.8.3 Die gesamte Gebäudefunkanlage ist bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Betrieb zu nehmen.

7.9 Hochregallager und Allgemeines

- 7.9.1 Der Ausgang aus dem Hochregallager über die Staplerladestation ist als Fluchtweg auszulegen.
- 7.9.2 Der Höhenrettungsdienst der Feuerwehr ist in das Regallagersystem einschließlich der zugehörigen Regalbediengeräte einzuweisen.
- 7.9.3 Öffnungen in brandschutztechnisch bemessenen Wänden und Decken sind durch zugelassene Feuerschutzabschlüsse zu verschließen (insbesondere Förderanlagen)
- 7.9.4 Auf der Grundlage des Brandschutzkonzeptes und der verwendeten Systeme ist eine Brandfallmatrix zu erstellen und als Anlage zum Brandschutzkonzept einzureichen. Dabei ist besonders auf die Steuerungsfunktionen der Brandmeldezentrale einzugehen.
- 7.9.5 Für das gesamte Objekt wird die Anwendung der Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO) und ergänzend der § 2 der Muster-Prüfverordnung (MPrüfVO) als besondere Anforderung nach § 52 ThürBO verlangt. Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen die in § 2 MPrüfVO aufgelisteten Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich ihres bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens geprüft werden.
Die Prüfungen gemäß v. g. Verordnungen müssen vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen, bei wesentlichen Änderungen der technischen Anlagen unverzüglich ansonsten wiederkehrend innerhalb von 3 Jahren durchgeführt werden.
- 7.9.6 Aufzüge sind gemäß § 37 ThürBO so zu errichten, dass eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang verhindert wird.
Die Türen der Aufzüge sind mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ zu versehen.
- 7.9.7 Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung entsprechend § 37 Abs. 3 ThürBO haben. Die Aufzüge sind mit einer dynamischen Brandfallsteuerung auszurüsten.

7.10 Gefahrenabwehr

- 7.10.1 Auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) sind betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, Übungen durchzuführen bzw. sich an Übungen der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes zu beteiligen, die einen Unfall in der Anlage zum Gegenstand haben.
- 7.10.2 Vor der Betriebsaufnahme hat eine betriebliche Notfallübung stattzufinden. Diese ist entsprechend zu dokumentieren.
- 7.10.3 Die Anlagenbetreiberin als Arbeitgeberin hat dafür zu sorgen, dass in angemessenen, regelmäßigen Abständen Übungen stattfinden, in denen das Verhalten der Beschäftigten beim unbeabsichtigten Freisetzen der in der Anlage eingesetzten Chemikalien, bei Bränden oder sonstigen Notfällen geübt wird. Die Abstände der Notfallübungen sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung mitzuteilen.
- 7.10.4 Gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4a) ThürBKG ist der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan fortzuschreiben. Dieser Plan ist dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abteilung Gefahrenvorbeugung, vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 7.10.5 In die Kennzeichnung der Lagerbehälter für Gefahrstoffe sind die jeweiligen UN-Nummern und das Behältervolumen aufzunehmen, die Lagerräume sind von außen eindeutig zu kennzeichnen.
- 7.10.6 Auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 Nr. 1 ThürBKG ist die Gesamtanlage im Zuge der Anlagenänderung durch Errichtung des Werkes IV mit mindestens einem gut sichtbaren Windrichtungsanzeiger auszustatten.
- 7.10.7 Der Windrichtungsanzeiger ist so aufzustellen, dass er die Windverhältnisse über der Anlage anzeigt und von den Auswirkungen gestörter Luftströmungen durch benachbarte Objekte oder Rotorwind nicht beeinflusst wird. Können stark gestörte Luftströmungen auf die Anlage auftreffen, sind in diesen Bereichen zusätzliche Windrichtungsanzeiger aufzustellen, welche die gestörten Windverhältnisse anzeigen.
- 7.10.8 Der Windrichtungsanzeiger muss so beschaffen sein, dass er eine eindeutige Anzeige der Windrichtung und eine grobe Anzeige der Windgeschwindigkeit gibt.
- 7.10.9 Der Windrichtungsanzeiger hat aus einem gekürzten Kegel aus leichtem Material zu bestehen und muss mindestens die nachfolgenden Abmessungen besitzen:
- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| Länge: | 1,2 m (bevorzugt 2,4 m) |
| Durchmesser breites Ende: | 0,3 m (bevorzugt 0,6 m) |
| Durchmesser schmales Ende: | 0,15 m (bevorzugt 0,3 m) |
- Die Farbe des Windrichtungsanzeigers ist so zu wählen, dass er aus einer Entfernung von mindestens 200 m (auch unter Berücksichtigung des Hintergrundes) klar sichtbar und verständlich ist. Nach Möglichkeit sollten die Farben Weiß oder Orange verwendet werden. Wird zur Erzielung einer ausreichenden Auffälligkeit eine Kombination zweier Farben erforderlich, sind die Kombinationen Orange / Weiß, Rot / Weiß oder Schwarz /

Weiß in fünf abwechselnden Streifen zu verwenden, dabei ist der erste und letzte Streifen in der dunkleren Farbe auszuführen. Der Windrichtungsanzeiger ist zu beleuchten oder so in der Nähe einer bereits bestehenden Lichtquelle anzubringen, dass er auch bei Dunkelheit erkennbar ist.

7.11 Änderung der Ammoniak-Kälteanlage

7.11.1 Gemäß § 41 ThürBKG ist die Ausbreitungsbetrachtung zur störfallbedingten Stofffreisetzung im Bereich der ammoniakführenden Anlagenkomponenten zu überarbeiten und dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Abt. Gefahrenvorbeugung, (siehe Nebenstimmung 7.1.3) zu übergeben. Folgende Szenarien sind insbesondere zu betrachten:

- mögliche Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes,
- Möglichkeit eines „Dennoch-Störfalls“ mit größtmöglichem Umfang und Auswirkung.

Als Planungsgrundlage für die Gefahrenabwehr sind die Abstände für den AEGL2-Wert des jeweiligen Stoffes von 30 min, 60 min und 4 h zu ermitteln und einzureichen.

7.11.2 Zur Einsatzvorbereitung im Falle von Freisetzungen ist die Konzentrationsverteilung in der Umgebung für verschiedene Höhen in einen Lageplan des Werkes und der Umgebung einzuzeichnen. Detailfragen sind mit v. g. zuständiger Behörde abzustimmen.

7.11.3 Die Information der unmittelbaren Nachbarschaft über Verhaltensmaßnahmen bei Ammoniakgeruch und einer möglichen Gefahr bei einem gestörten Betrieb der Anlage ist sicherzustellen.

8. Lebensmittelhygienische Erfordernisse

8.1 Die beantragten Bauwerke sind antragsgemäß zu errichten. Sofern von der Bauplanung abgewichen werden muss, ist sicherzustellen, dass die Räume „Sozialtrakt Damen“ und „Sozialtrakt Herren“ entsprechend dem Schwarz / Weiß-Prinzip errichtet werden können sowie die Personalführung von und zu den Sozialräumen unter Umsetzung des Schwarz/Weiß-Prinzips zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eingerichtet ist.

8.2 Alle Oberflächen in Hygienezonen, wie Boden, Wände, Decken etc., müssen intakt sein. Sie sind korrosionsfest zu gestalten und müssen sich leicht reinigen lassen.

8.3 Das Be- und Entlüftungssystem der neuen Gebäude ist so auszuführen, dass die Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips gewährleistet wird.

8.4 Nach außen führende Türen und Tore müssen dicht schließen und ggf. über Vorrichtungen verfügen, die ein Offenstehen während der Produktion ausschließen.

8.5 Personen, die aus unreinen Bereichen kommen, dürfen nur über geeignete Schutzmaßnahmen bzw. -anlagen Zugang zu reinen Bereichen erhalten. Dazu sind an allen Zutrittspunkten zu Hygienebereichen Vorrichtungen vorzusehen, die eine nachteilige Beeinträchtigung von Lebensmitteln ausschließen (Hygieneschleusen). Vorrichtungen zur Personalführung dürfen nicht umgehbar sein.

8.6 Außenluft darf aus Gründen des Produktschutzes nicht ungehindert in reine Bereiche gelangen.

- 8.7 Anfallendes Abwasser und Brauchwasser darf nicht offen über den Boden abfließen.
- 8.8 Hygienezonen sind an den Übergängen zwischen hygienisch unterschiedlich zu bewertenden Zonen räumlich klar voneinander getrennt auszuführen.
- 8.9 Hygienezonen dürfen nicht direkt von außen und ohne Schutzvorrichtung betretbar sein.
9. Chemikalienrechtliche Erfordernisse - Biozide
- 9.1 Der Einsatz von Stoffen und Gemischen hat unter Einhaltung der jeweils gültigen chemikalienrechtlichen Regelungen, z. B. chemikalienrechtliche Kennzeichnung der Vorratsbehälter für Biozide, zu erfolgen.
- 9.2 Es dürfen
- nur nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassene Biozid-Produkte sowie darüber hinaus
 - nur nach Biozid-Meldeverordnung bei der Bundesstelle für Chemikalien (der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) gemeldete Biozid-Produkte
- eingesetzt werden. Dabei sind die Übergangsregelungen des § 28 Abs. 8 und 9 Chemikaliengesetz (ChemG) entsprechend zu beachten.
- 9.3 Für die in der geänderten Anlage einzusetzenden Biozid-Produkte ist der zuständigen Unteren Chemikaliensicherheitsbehörde der Stadt Erfurt (Umwelt- und Naturschutzamt, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt) spätestens bis drei Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine entsprechende Liste zu übergeben, die folgende Angaben zu den einzelnen Biozid-Produkten enthält:
- Produktname,
 - Informationen zu den Zielorganismen,
 - Biozidwirkstoff im Biozidprodukt,
 - Produktart und
 - Biozid-Zulassungsnummer nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder Registrierungsnummer nach Biozid-Meldeverordnung.
- Für Biozid-Produkte, die gefährliche Stoffe und Gemische i. S. des ChemG sind, sind aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- 9.4 Die Anlagenbetreiberin hat eine ordnungsgemäße Verwendung der Biozid-Produkte sicherzustellen. Zur ordnungsgemäßen Verwendung gehört es insbesondere, dass
- die Biozid-Produkte nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden,
 - die sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden und
 - der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum begrenzt wird.
- 9.5 Bei der Lagerung der in der Anlage eingesetzten Chemikalien sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510, einzuhalten.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren von	25.000,00 €	
Auslagen von	2.923,84 €	
Gesamtbetrag	27.923,84 €	erhoben.
	=====	

Hinsichtlich der Erhebung dieses Gesamtbetrags ergeht eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 01.09.2014 (eingegangen am 05.09.2014) beantragte die Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Werk Erfurt, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen sowie einer Kälteanlagen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemeinde 99085 Erfurt, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 47, Flurstücke 18/6, 19/3, 19/4, 22/8, 22/14, 22/15, 22/20, 23/3, 23/5, 73/3 und 73/6.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag sowie einer Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 Tonnen Ammoniak oder mehr. Die Ammoniakälteanlage wurde am 13.04. und 28.06.1994 gemäß § 67a BImSchG als bestehende Anlage angezeigt. Die Altanlagenanzeige der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG erfolgte am 30.10.2001 (ergänzt am 20.11.2002).

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte mit Bescheiden 137/94 vom 13.03.1995, 07/1998 vom 22.10.1998 und 35/13 vom 10.01.2014 mehrere Genehmigungen gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Des Weiteren wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheiden 40/99/A vom 16.08.1999, 41/00/A vom 30.08.2000, 38/01/A vom 10.07.2001, 82/02/A vom 09.12.2002, 45/03/A vom 19.09.2003, 23/04/A vom 02.04.2004, 33/04/A vom 15.04.2004, 91/04/A vom 15.10.2004, 78/05/A vom 22.08.2005, 96/05/A vom 10.10.2005, 133/07/A vom 14.11.2007, 66/08/A vom 01.10.2008, 28/10/A vom 20.07.2010, 15/12/A vom 26.04.2012, 37/12/A vom 14.09.2012, 07/13/A vom 18.03.2013, 10/14/A vom 28.02.2014, 89/14/A vom 12.03.2015,

23/15/A vom 11.06.2015, 62/15/A vom 18.11.2015, 15/16/A vom 15.06.2016 und 43/16/A vom 01.09.2016 unwesentliche Änderungen gemäß § 15 BImSchG zugelassen.

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Produktionshalle (Werk IV) sowie einer weiteren Lagehalle (Frischelager III) mit folgenden Bereichen:

1. Werk IV - Produktionsgebäude mit 3 Geschossen, unterteilt in Erdgeschoss mit:

- Produktionsraum für Molkereitechnik,
- Gefahrstofflager für Kleingebinde,
- Verbindender Fördertechnik,
- Bereich Palettierung für Produktpaletten,
- Containerbereich mit Andockstation,
- Werkstatt,
- Bereich Eindampfanlage (über alle Geschosse),
- CIP-Station Werk IV (cleaning in place),
- Müllstation mit 4 Containern,
- Brutraum,
- Kühlraum,
- Andockstation Warenannahme,

1. Obergeschoß mit:

- Bereich für Steigenaufrichter Abfüllmaschinen,
- Betriebsraum Werk IV,
- Raum für das Reife- und Bereitstellungstanklager,
- Bereich Elektroenergieversorgung inklusive -verteilung,
- Laborräumen,
- IT-Technikräumen und -verteilungen,
- Haustechnikräumen,
- Büroräumen,
- Sanitärräumen,

2. Obergeschoß mit:

- Büroräumen,
- Bereich Kälteanlage,
- Bereich Druckluftstation,
- Sprinklerzentrale,
- Entrauchungszentrale,
- MSR-Raum,
- Haustechnik,
- IT-Technikraum,
- Sanitärräumen,
- Heizung,
- Wasseraufbereitung,
- Lüftungstechnik,
- Technikräumen,
- Sozialräumen / Sozialeinrichtungen,
- Küche mit Kantine,

Dach mit:

- Bereich zur Aufstellung der Verdunstungskondensatoren der Kälteanlage,
- Wärmetauschern der Lüftungs- und Haustechnik,
- Zu- und Abluft der Lüftungsanlagen,

- Entlüftung der CIP-Station,
- Be- und Entlüftung der Druckluftstation sowie der Kälteanlage,

2. Außenbereich Werk IV mit:

- Tankplatte auf dem Gebäudedach der CIP-Station,
- Tankplatte für Prozess- und Stapeltanks,
- 2 LKW-Verladerampen,

3. Frischelager III mit:

- Lagerbereich,
- Bereitstellungs- und Kommissionierzone zur Verladung der Produktpaletten,
- Förderbrücke 5 zur Anbindung an Werk I sowie die bestehenden Hochregallager,

sowie auf die Einrichtung folgender Betriebseinheiten:

1. Frischelager III - BE 80 bestehend aus:

- einem vollautomatischen Hochregallager mit 6.000 Palettenstellplätzen,
- Fördertechnik zur Förderbrücke 5,

2. Eindampfanlage Werk IV - BE 50 bestehend aus:

- 1 Eindampfer mit einem Durchsatz vom 50.000 l/h,
- 2 Brüdentanks je 200 m³ (Aufstellung auf Tankplatte außen),
- 3 Speisetanks je 200 m³ (Aufstellung auf Tankplatte außen),
- 2 Konzentrattanks je 100 m³ (Aufstellung auf Tankplatte außen),
- 2 CIP-Tanks je 15 m³ (Aufstellung im Gebäude) für Lauge bzw. Säure,

3. Kälteanlage Werk IV - BE 60 mit 2 t Ammoniak, bestehend aus:

- 3 Kompressoren je 350 kW,
- 2 Plattenwärmetauschern,
- 1 Aggregat zur Wasseraufbereitung,
- 2 Verdunstungskondensatoren je 1.500 kW,
- 1 Aggregat zur Wärmerückgewinnung,
- 1 NH₃-Abscheider für 2.000 l Ammoniak,

4. CIP-Anlage Werk IV - BE 16 mit 4 Kreisläufen, bestehend aus:

- je 2 Gebrauchstanks für Lauge bzw. Säure mit jeweils 60 m³ (Aufstellung dem auf Gebäudedach),
- 2 Wassertanks je 60 m³ (Aufstellung auf dem Gebäudedach),
- je 1 Konzentrattank für Lauge bzw. Säure mit jeweils 30 m³ (Aufstellung im Gebäude),
- 1 Konzentrattank für Wasserstoffperoxid mit 10 m³ (Aufstellung im Gebäude),

5. Druckluftherzeugung Werk IV - BE 18 bestehend aus:

- 3 Kompressoren inkl. Aggregaten zur Druckluftaufbereitung und Wärmerückgewinnung

6. Tanklager für Werk IV, Tankplatte Außenbereich mit:

- 8 Stapeltanks je 3 x 50 m³,
- 2 Stapeltanks je 2 x 50 m³,
- 1 Tank mit 50 m³.

Außerdem sollen die Änderungsmaßnahmen folgender Anzeigen gemäß § 15 BImSchG in den Genehmigungsbestand übernommen werden:

- Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage für das Gebäude Werk III sowie Anschluss des Anbaus Werk III an ein bereits vorhandenes Zuluftgerät gemäß Anzeige 23/15/A,
- Modernisierung der Ammoniak-Kälteanlage Werk II gemäß Anzeige 62/15/A,

- Aufstellung eines Steriltanks und eines Doppelstocktanks, Automation der Endverpackung der Grunwald-Becher-Abfüllmaschine, Erweiterung des CIP-Werks II/III sowie Rührwerk-nachrüstung eines Steriltanks gemäß Anzeige 15/16/A,
- Änderungen an den Ammoniak-Kälteanlagen der Werke I und II gemäß Anzeige 43/16/A.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte am 09.02.2015 in der örtlichen Ausgabe der regionalen Tageszeitung der Stadt Erfurt, "Thüringer Allgemeine", sowie im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 6/2015.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 26/14 am 17. Februar 2015 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die Antragsunterlagen wurden in der Stadtverwaltung Erfurt sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 17.02.2015 bis einschließlich 16.03.2015 ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden während der Einwendungsfrist vom 17.02.2015 bis einschließlich 30.03.2015 keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Gesundheitswesen,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen,
- Stadtverwaltung Erfurt, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Erfurt, Umweltamt, Untere Abfallbehörde,
- Stadtverwaltung Erfurt, Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Erfurt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
- Stadtverwaltung Erfurt, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Erfurt, Bauamt,
- Stadtverwaltung Erfurt, Untere Brandschutzbehörde,
- Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales und Gesundheit,
- Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Straßenbauamt Mittelthüringen.

Die Referate Abwasser und Gesundheitsschutz des Thüringer Landesverwaltungsamtes, das Amt für Soziales und Gesundheit, die Untere Abfallbehörde und die Untere Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Erfurt sowie das Straßenbauamt Mittelthüringen stimmten dem Vorhaben ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben des Bauamtes der Stadtverwaltung Erfurt vom 02.06.2015 erteilt.

Dem Antrag der Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung des Frischelagers III wurde mit Zulassungsbescheid 26/14/Z vom 17.06.2015 stattgegeben.

Entsprechend § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2015 vom 14.12.2015 sowie auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes die Entscheidung bekannt gegeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragstellerin wurde am 09.01.2017 gemäß § 28 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV - Umwelt, Ref. 420 - Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.32.1 und Nr. 10.25 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da Anlagen der Nr. 7.32.1 in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet sind, gelten für die hier gegenständliche Milchverarbeitungsanlage die Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrie-Emissionsrichtlinie).

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ (Stand: Dezember 2005) maßgeblich.

Die beantragte wesentlich geänderte Anlage ist in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.29.1 Spalte 2 genannt und mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) war daher innerhalb dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3c UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird und deshalb auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die Errichtung der neuen Produktions- und Lagerbereiche einschließlich der Einrichtung neuer Betriebseinheiten erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Antragstellerin die Erstellung einer schalltechnische Untersuchung (Lärmprognose), eines Sachverständigen-gutachtens zu störungsbedingten Stofffreisetzungen von Ammoniak sowie einer Umweltuntersuchung mit möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den Eingriffen in Natur und Landschaft veranlasst, welche Bestandteil der Antragsunterlagen sind.

Sowohl die Betriebszeiten als auch die Menge an verarbeiteter Milch bleiben nach der Realisierung des Vorhabens unverändert. Die neuen Gebäude werden innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf bereits überwiegend versiegelten Flächen errichtet. Die durch die wesentlich geänderte Anlage zu erwartenden Emissionen werden weiterhin unterhalb der einschlägigen Grenz- bzw. Richtwerte liegen.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Der Anlagenstandort befindet sich auf Grund seiner Lage in der Planungshoheit der Stadt Erfurt. Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen bzw. in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Es befindet sich im sogenannten unbeplanten Innenbereich und ist dementsprechend nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

Abweichend von der Einstufung durch der Antragstellerin wurden die einzelnen Bereiche des Gefahrstofflagers im Werk IV in die Gefährdungsstufe B eingestuft. Dabei wurde davon ausgegangen, dass der Anteil der Stoffe mit Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 mehr als 3% beträgt. Die Einstufung war nach der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse, also WGK 2, vorzunehmen.

Die Prüfpflicht gemäß Nebenbestimmung 4.14 und die Auflage zur Erstellung einer Betriebsanweisung gemäß Nebenbestimmung 4.15 ergeben sich aus der Anlageneinstufung in die Gefährdungsstufe B.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird durch die Erweiterung der Betriebsgebäude Werk IV und Frischelager III zusätzlich Fläche in Anspruch genommen. Damit gehen Bodenfunktionen durch Versiegelung verloren. Im Rahmen des vorliegenden Freiflächen- und Begrünungsplanes wurde eine Bilanz der in Anspruch genommenen Flächen erstellt, wonach zusätzlich 1.682 m² Flächen voll- und 2.101 m² teilversiegelt werden.

Die unter Pkt. 5. - Bodenschutzrechtliche Erfordernisse geforderten Maßnahmen dienen dazu, den mit der Anlagenänderung verbundenen Verlust der Bodenfunktionen auszugleichen.

Begründung zur gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Genehmigung nach § 58 WHG:

Zu den wichtigsten beantragten Änderungen der Anlage gehören die Errichtung eines Frischelagers III und die Errichtung eines neuen Produktionsgebäudes (Werk IV) mit neuer Kälteanlage einschließlich Verdunstungskondensatoren.

Im Rahmen der Beteiligung des Referates Abwasser wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere des Formblattes 2.18/1 festgestellt, dass mit der Errichtung

des neuen Werkes IV und dem Bau einer neuen Kälteanlage mit Verdunstungskondensatoren zukünftig Abwasser nach Anhang 31 Abwasserverordnung aus Kühlsystemen mit einer jährlichen Menge von 25.000 m³ anfällt, das in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden soll. Im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist für diese Abwassereinleitung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), eine Indirekteinleitergenehmigung zu erteilen, die gemäß § 13 BImSchG von der verfahrensführenden Oberen Immissionsschutzbehörde zu bündeln ist.

Die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG bezieht sich auf die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen, die in der 4. BImSchV unter der Nr. 7.32.1 mit einem „E“ gekennzeichnet und somit als IED-Anlage ausgewiesen ist.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 58 WHG i. V. m. dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 13. März 2013 zur Änderung der 4. BImSchV – Auswirkungen auf das Wasserrecht, wonach die Obere Wasserbehörde für die Erteilung von Indirekteinleitergenehmigungen für Anlagen, die mit einem „E“ gekennzeichnet sind, zuständig ist.

Gemäß § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung festgelegt sind.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 16 BImSchG ist mit der Errichtung des neuen Werkes IV der Einbau einer Kälteanlage mit zwei Verdunstungskondensatoren vorgesehen. Die beiden Verdunstungskondensatoren werden mit Wasser über einen Kühlkreislauf betrieben. In den beiden Verdunstungskondensatoren befindet sich Ammoniak in den Kühlschlangen, die zur Oberflächenvergrößerung zusätzliche Lamellen enthalten. Durch das Berieseln dieser Lamellen mit Stadtwater und durch zusätzliches Belüften mit einem Ventilator erfolgt das Abkühlen und Verflüssigen des Ammoniaks in einem geschlossenen Kreislauf. Das eingesetzte Wasser wird über ein Leitungssystem dem öffentlichen Abwasserkanal zugeführt. Dem Kühlwasser wird zur Vermeidung eines Biofoulings das Biozid „Nalco Stabrex“ ST 40 (wirksame Inhaltsstoffe Natriumhypochlorid und Natriumhydrochlorid) mit einer Dosis von ca. 75 l/Jahr zugegeben.

Als Korrosionsschutzmittel wird „Gengard GN8168“ (wirksame Inhaltsstoffe Natriumsalz, Natriumhydrochlorid) dem Kühlwasser mit einer jährlichen Menge von ca. 600 l zugesetzt.

Im Anhang 31 der Abwasserverordnung ist für Kühlwasser aus Kühlsystemen mit Abflutung aus sonstigen Kühlkreisläufen unter Teil D, Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung, für die Parameter Zink und AOX ein Überwachungswert vorgegeben.

In der Indirekteinleiterverordnung wird ein Überwachungswert für AOX aufgrund des dem Kühlwasser zugegebenen Biozids festgelegt.

Die Festsetzung eines Überwachungswertes für Zink wird als nicht erforderlich angesehen, da Zink im zugesetzten Biozid und im Korrosionsschutzmittel nicht enthalten ist.

Von der Festsetzung von Überwachungswerten für Parameter nach Teil E des Anhangs 31, Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen wurde abgesehen.

Von der Antragstellerin wurde dargelegt, dass keine Stoßbehandlung mit dem Biozid Nalco Stabrex ST 40 durchgeführt wird, sondern dieses kontinuierlich dem Kühlwasser zur Verhinderung eines Biofoulings zugesetzt wird. Aufgrund der sehr geringen Zudosierungsmenge von 75 l pro Jahr bei einer erwarteten Abwassermenge von 25.000 m³

pro Jahr wurde anhand einer rechnerischen Schätzung der Abwasserbelastung der wirksamen Stoffe Natriumhypochlorid und Natriumhydroxid plausibel nachgewiesen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Einleitung in den öffentlichen Kanal, den Betrieb der Kläranlage und die Einleitung des behandelten Abwassers aus der Kläranlage ins Gewässer zu besorgen sind. Aufgrund dieses Nachweises gelten auch die Forderungen von Teil B des Anhangs 31 als eingehalten.

Weitere Anforderungen nach Teil B, D und E des Anhangs 31 waren im wasserrechtlichen Bescheid nicht zu regeln.

Die Vorgaben der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) vom 23. August 2004 an die Eigenkontrolle der Abwasseranlagen und die Überwachung der Abwassereinleitungen sowie die Erfassung der Abwassermengen sind einzuhalten. Abweichend von der Vorgabe nach ThürAbwEKVO ist der im Bescheid vorgegebene Überwachungswert für den Parameter AOX zweimal jährlich von einer staatlich anerkannten Sachverständigen Stelle zu kontrollieren.

Unter Beachtung des § 18 BImSchG zum Erlöschen einer Genehmigung und § 36 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwVfG wurde die Nebenbestimmung 4.1 festgesetzt, wonach mit der Indirekteinleitung innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Vollziehbarkeit der Genehmigung nach BImSchG begonnen werden muss.

Im Verfahren wurde der zuständige Abwasserbeseitigungspflichtige, der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt beteiligt. Das Abwasser nach Anhang 31 wird ohne weitere als die hier beschriebene Vorbehandlung zur Einleitung in den öffentlichen Kanal übernommen. Im Zuge der Bauausführung bei der Errichtung des Werkes IV kann es zu Präzisierungen bei der in der Planung vorgesehenen Einleitstellen kommen, so dass die Koordinaten der Einleitstelle in den öffentlichen Kanal und auch der Probenahmestelle gegebenenfalls anzupassen sind.

Die nach der Abwasserverordnung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen werden eingehalten, bei der antragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens und den in dieser Genehmigung getroffenen Regelungen werden die Anforderungen an die Direkteinleitung nach § 58 Abs. 2 Nr. 2 von der Kläranlage ins Gewässer nicht gefährdet.

Alle in dieser Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung sind gemäß § 58 Abs. 4 i. V. m. § 13 WHG zulässig. Sie sind dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses – Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die öffentliche Abwasseranlage – erforderlich und verhältnismäßig.

Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird den Pflichten des § 60 Abs. 1 WHG sowie den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser gemäß § 58 WHG Rechnung getragen. Damit sind wasserrechtliche Versagungsgründe für das Vorhaben bezüglich der Einleitung der anfallenden Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erfurt nicht gegeben.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung muss im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegen (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist diese Interessenlage gegen das Interesse Dritter am Erhalt der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen das Vorhaben abzuwägen.

Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit

Der Freistaat Thüringen hat grundlegendes Interesse an der Ansiedlung von Unternehmen. Dieses Interesse vermag allerdings nicht jederzeit gegenläufige Privatinteressen zu überflügeln. Das öffentliche Interesse muss sich einer genaueren Prüfung nach Lage des Einzelfalls unterziehen lassen. Folgende Aspekte sprechen für ein öffentliches Interesse:

Trägerin des Vorhabens ist die DMK Deutsches Milchkontor GmbH. Dieses Unternehmen sowie die Vorgängerunternehmen betreiben bereits seit vielen Jahren am Standort Erfurt eine Anlage zur Verarbeitung von Milch. Die Entwicklung des Betriebes weist die Vorhabensträgerin als rechtskonform und wirtschaftlich stabil aus. Mit der Umsetzung des hier zur Genehmigung gestellten Vorhabens findet auf wirtschaftlich stabiler Grundlage eine Erweiterung des wirtschaftlichen Engagements statt. Der Erhalt der bestehenden Anlage mit den entsprechenden Arbeitsplätzen wird somit längerfristig gesichert. Von öffentlichem Interesse ist weiterhin, dass die vorgesehene Anlage in erheblichem Maße die im Freistaat Thüringen produzierte Milch verarbeitet und somit zum Erhalt der bäuerlichen Strukturen im Freistaat und außerdem zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln aus der Milchindustrie beiträgt. Weiterhin sind durch die zentrale Lage der Anlage die An- und Abfahrtswege des Rohstoffes Milch bzw. der Produkte kurz, was zu einer Entlastung der Umwelt beiträgt.

Private Interessen der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehbarkeit

Wird ein Investitionsvorhaben verfolgt und zur Genehmigung gestellt, so verbindet sich hiermit naturgemäß auch ein besonderes Interesse an zeitnaher Errichtung und entsprechend schnellem Betriebsbeginn. Dieses Interesse der Antragstellerin muss das Interesse der Anlagengegner überwiegen, soll es den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stützen.

Seit Einreichung des Antrages nach § 16 BImSchG wurden durch die Antragstellerin Planungs-, Gutachten- und sonstige mit dem Verfahren zusammenhängende Kosten in Höhe von deutlich mehr als 100.000,- € bestritten. Jede Verzögerung der Investition birgt zudem das Risiko einer Verschlechterung der Kapitalmarktbedingungen und führt zu Produktionsausfällen, was beides zu erheblichen Belastungen der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin führt.

Gegenläufige Interessen Dritter

Inwieweit gegenläufige Interessen Dritter durchgreifen, ist vor allem daran zu messen, ob sich für diese Interessen in einem Hauptsacheverfahren gegen eine eventuelle Genehmigung des Vorhabens Erfolgsaussichten ergeben.

Es ist indessen nicht davon auszugehen, dass etwaige Rechtsbehelfe gegen den Genehmigungsbescheid nach aller Voraussicht Erfolg haben werden.

Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

Die zur Genehmigung gestellte Anlage hält die einschlägigen rechtlichen Anforderungen, die an die Errichtung und den Betrieb eines solchen Vorhabens gestellt werden, ein. Insbesondere die Voraussetzungen, die das BImSchG statuiert, werden für das Vorhaben nachgewiesen. Auch die Anforderungen, die sich aus der TA Luft und der TA Lärm ergeben, werden eingehalten.

Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben ausnahmslos das Vorhaben als genehmigungsfähig eingestuft.

Schließlich lässt sich auch eine Verletzung von Rechten möglicher Kläger nicht Erfolg versprechend begründen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass eine Genehmigung des Vorhabens der Antragstellerin das (nachbarschützende) Gebot des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG außer Acht lassen würde.

Zwar können eventuelle Kläger sich grundsätzlich auf eine Verletzung des in § 5 BImSchG enthaltenen Vorsorgegebotes berufen. Das zur Genehmigung gestellte Vorhaben hält jedoch auch insoweit die gesetzlichen Vorgaben ein. Eine diesbezügliche Rechtsverletzung scheidet daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus. Die Grundpflichten, die mit der Genehmigung an den Genehmigungsinhaber gerichtet sind, tragen dynamischen Charakter. Dieser dynamische Charakter kann sogar bis dahin führen, dass Bestandschutzaspekte außer Kraft gesetzt werden und die Anlage insbesondere technisch neuem Recht anzupassen ist.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Unterlagen wurden keine Einwendungen erhoben, was als Indiz für die Akzeptanz des geplanten Vorhabens für möglicherweise betroffene Anwohner gewertet werden kann.

Die vorstehenden Überlegungen weisen bereits aus, dass etwaige Klagen wenig Aussicht auf Erfolg haben werden. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass die eingehende Prüfung des Vorhabens anhand der Maßstäbe des einzuhaltenden Rechts ergeben hat, dass das Vorhaben rechtmäßig ist. Ebenso bedeutend ist insoweit, dass das Vorhaben unter einer Reihe von Nebenbestimmungen genehmigt wird, die gerade den Drittinteressen entgegenkommen. Darüber hinaus wird sich das Vorhaben von Rechts wegen an die jeweils geltende Rechtslage anzupassen haben.

Mithin überwiegen nicht nur das öffentliche Interesse sowie insbesondere das besondere Interesse der Antragstellerin das Interesse Dritter am Erhalt der aufschiebenden Wirkung der Klage, denn zugleich ist durch die Gestaltung der Genehmigung sichergestellt, dass die Umsetzung des Vorhabens die Rechte Dritter nicht über das rechtlich zulässige Maß einschränken wird.

Vor diesem Hintergrund war auf entsprechenden Antrag die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i. d. F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 €. Die Investitionskosten mit Mehrwertsteuer betragen gesamt 21.489.000 €.

Die Auslagen sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG sowie für die Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG in angefallener Höhe von 2.923,84 € zu erstatten.

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von 27.923,84 €.

Hinweise

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.
Die Behörde entscheidet, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
Dies gilt nicht für Angaben, die Gegenstand einer Emissionserklärung nach § 27 Abs. 1 BImSchG sind.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
6. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Vermeidbare Verschmutzungen und eventuelle Beschädigungen muss der Bauherr unverzüglich auf seine eigenen Kosten beseitigen lassen. Vor und nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Begehung mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt, Sachgebiet Straßenaufsicht / -unterhaltung zur Feststellung des Straßenzustandes durchzuführen.
8. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.2.6 vorgegebenen Immissionsrichtwerte für die Bauphase ist nicht erforderlich.
9. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt - Untere Immissionsschutzbehörde, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt) zu beantragen.
10. Die Nichtbeachtung der Forderungen der Baustellenverordnung (siehe Nebenbestimmung 3.1) ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.

11. Das Formular für die Vorankündigung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz gemäß Nebenbestimmung 1.3 dieses Bescheides kann auf der Website des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) heruntergeladen werden.
12. Abzubrechende und daran angrenzende Bauteile sind auf ihren baulichen Zustand, insbesondere auf konstruktive Gegebenheiten, statische Verhältnisse, Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe, Art und Lage der Leitungen zu untersuchen. Diejenige Person, welche die Abbrucharbeiten leitet, hat deren Ablauf entsprechend dem Ergebnis der Voruntersuchungen schriftlich festzuhalten.
13. Für die Abbrucharbeiten muss eine schriftliche Abbrucharweisung auf der Baustelle vorliegen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthält.
14. Bei der Gestaltung der Raumtemperatur sind die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.5 zu beachten.
15. Die wasserrechtliche Entscheidung über die Indirekteinleitung ist widerruflich, insbesondere, wenn die entsprechenden wasserrechtlichen Auflagen nicht erfüllt und die Bedingungen nicht eingehalten werden oder wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe dies erfordern.
16. Auf Grund der noch zu präzisierenden Objektplanungen bezüglich der genauen Koordinaten für die Probenahmestelle und die Einleitstelle des neu zu errichtenden Werkes IV in das öffentliche Kanalnetz können Anpassungen nicht ausgeschlossen werden. Nach Feststellung der genauen Koordinaten kann daher eine Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung an die tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich werden.
17. Die während der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des § 9 des Gesetztes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), und § 3 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetztes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275) getrennt zu halten und zu verwerten bzw. zu beseitigen.
18. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallbeseitigung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung nachgewiesenermaßen nicht möglich ist, sind Abfälle zu beseitigen.
19. Das bei Abbrucharbeiten anfallende und nicht am Standort wieder verwertbare Material (Bauschutt, Schrott, Holzabfälle, u. a.) ist zu deklarieren und einer Verwertung nach dem KrWG unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
20. Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze wird ausdrücklich hingewiesen:
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214),
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr.15, S. 511) zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. Nr. 13, S. 267).

21. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde (bewegliche Bodendenkmale), wie Scherben, Knochen, auffällige Häufung von Steinen, dunkle Erdverfärbungen und Ähnlichem angetroffen werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadtverwaltung Erfurt unverzüglich darüber zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
22. Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahme ist die Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zu berücksichtigen.
23. Bau und Abbrucharbeiten sind so nach dem Stand der Technik auszuführen, dass schädliche Bodenverunreinigungen nicht zu besorgen sind.
24. Nach Beendigung von Erdarbeiten ist das gleiche Aushubmaterial oder generell unbelastetes Material wieder einzubauen.
25. Alle Bodenarbeiten im Rahmen geplanter Bau- und Abbruchmaßnahmen sind durch geeignete Verfahren und Arbeitstechniken sowie unter Berücksichtigung des Zeitpunktes so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Vernässungen, Vermischung von Boden mit Fremdstoffen) und sonstige nachteilige Bodenveränderungen auf das unumgängliche Maß begrenzt werden und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nicht zu besorgen ist. Durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Bodenbelastungen sind nach Bauabschluss soweit wie möglich zu beseitigen.
26. Gegen die Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenaushubs auf dem Gelände des Vorhabens bestehen keine Einwände. Soll der Bodenaushub nicht am Standort verwertet werden, ist dieser einer Verwertung nach Anlage 2 KrWG unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zuzuführen. Ist eine Verwertung nicht möglich, hat die Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
27. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens bei Baumaßnahmen sind folgende Vorsorgeanforderungen zu berücksichtigen:
 - Humoser Oberboden (Mutterboden) ist vor Überbauung sowie Überschüttung mit geringer wertigem Bodenmaterial oder Fremdstoffen zu schützen. Eine Abdeckung bodenfremder Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.
 - Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und geeigneten Bodenverhältnissen (z.B. schüttfähiger, tragfähiger, ausreichend abgetrockneter Boden) durchzuführen. Das Befahren und Bearbeiten des Bodens ist auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Dabei sollen möglichst leichte und bodenschonende Maschinen mit geringstem Bodendruck eingesetzt werden.
 - Bei erforderlichem Bodenabtrag sind Ober- und Unterböden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignung fachgerecht jeweils getrennt auszubauen und für eine Wiederverwendung ordnungsgemäß zu sichern. Zuvor ist der Pflanzenbewuchs auf der Fläche durch Rodung oder Abmähen zu entfernen.
Kulturfähiger Boden soll in einem Arbeitsgang ohne Zwischenbefahren ausgebaut werden.
 - Vor der Wiederverwendung des Bodenaushubs im Bereich des Vorhabens ist der Untergrund so herzustellen (z. B. Neigung, Lockerung, Sickerschicht, Drainage), dass eine ausreichende Durchlässigkeit oder Bodenentwässerung gewährleistet wird.

- Der Einbau von Bodenmaterial hat horizontweise entsprechend der natürlichen Schichtung (zuerst Unterboden dann Oberboden) zu erfolgen. Dabei ist das Bodenmaterial in möglichst wenigen Arbeitsgängen und Zwischenbefahrungen aufzubringen und umgehend einzuebnen. Auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges ist hinzuwirken.
- Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass die Flächen des Eingriffs oder der vorübergehenden Beanspruchung möglichst klein gehalten werden. Nicht zu überbauende Flächen sind vom Baubetrieb freizuhalten und wirksam abzugrenzen.
 - Bodenbelastungen auf bisher unbefestigten Flächen durch Lagerung von Maschinen, Baumaterial, Betriebsstoffen und Bauabfällen sind durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind zum Abschluss der Baumaßnahmen zu rekultivieren.
28. Sollten sich im Rahmen weiterer Planungen, Erschließungen, Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser), so sind diese zum Schutz der Allgemeinheit und im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschritts und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.
29. Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte der Versorger. Die versorgungstechnische Erschließung des Grundstücks ist in der Regel kostenpflichtig und mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen.
30. Die technischen Nachweise (Statik und Brandschutz, siehe Nebenbestimmung 6.1) sind dem Bauamt der Stadtverwaltung Erfurt vorzulegen. Die Weitergabe an die beauftragten Prüfengeure erfolgt ausschließlich durch das Bauamt.
31. Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorIVO i. V. m. § 63 d Abs. 2 ThürBO gemäß der Bekanntmachung über den Vollzug der Thüringer Bauordnung und der Verordnung über bautechnische Prüfungen; Einführung von Formblättern für das bauaufsichtliche Verfahren vom 03.06.2010 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 26/2010) muss vor Baubeginn für jedes Gebäude oder baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erfurt vorgelegt werden.
32. Die Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. So weit erforderlich, sind Baustellen durch einen Bauzaun abzugrenzen und mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
33. Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens einen geeigneten Unternehmer sowie einen Bauleiter zu bestellen, soweit er nicht selber zur Erfüllung der Verpflichtung nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 ThürBO geeignet ist.
34. Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und bei einem Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung diesen Wechsel unverzüglich der Baubehörde der Stadtverwaltung Erfurt schriftlich mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, hat der neue

Bauherr dies der Baubehörde der Stadtverwaltung Erfurt ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bauherr kann diese Aufgaben an den Entwurfsverfasser übertragen.

35. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. Die Bauaufsichtsbehörde und der Prüferingenieur überwachen die Bauausführung der baulichen Anlage hinsichtlich der geprüften Standsicherheits- und Brandschutznachweise. Die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr Beauftragten können Proben von Bauprodukten, sofern erforderlich auch aus fertigen Bauteilen entnehmen und prüfen lassen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstelle sowie Einblick in die Genehmigung, Zulassungen, Prüfzeichen nach Übereinstimmungserklärungen, Zertifikaten, Überwachungsnachweise, Zeugnisse, Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren. Die Bauaufsichtsbehörde und der Prüferingenieur können verlangen, dass Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt oder Anlagen benutzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüferingenieur zugestimmt haben.
36. Der Entwurfsverfasser hat sich davon zu überzeugen, dass die Ausführungsplanung mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.
37. Die Gestaltung der Fassade (siehe Nebenbestimmung 6.3) sollte den Standort an der Leipziger Straße wie auch das Bauvolumen und seine größere Fernwirkung (Richtung Osten) berücksichtigen.
38. Werbeanlagen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung und bedürfen eines gesonderten Antrags beim Bauamt, Abteilung Bauaufsicht, der Stadt Erfurt.
39. Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in der Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden.
Im 2 m-Bereich von Erdkabeln bietet nur die Handschachtung ausreichend Sicherheit vor Beschädigung.
40. Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,65 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst geschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett / Erdreich verbleiben.
41. Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 sollen in einer Mindestentfernung von 2,50 m bei Sträuchern und 5,00 m bei Bäumen erfolgen.
42. Bezüglich der Kabeltrassen sind die Mindestabstände gemäß DIN VDE 0276 und die DIN 1998 bezüglich der Planung zu beachten. Weiterhin sind der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung zu beachten. Bei den Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften BGV A3, BGV C22, VBG 40 zu berücksichtigen.
43. Zur Sicherstellung der notwendigen Löschwassermenge können an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten nach DIN EN 14384 bzw. DIN EN 14339, Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 genutzt werden.
44. Die Vereinbarung Feuerwehr – Schlüsseldepot (FSD 1) und die Freigabe der Schließung können kostenlos unter www.erfurt.de (Startseite > Rathaus > Stadtverwaltung > Ämter

- > Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) heruntergeladen werden.
45. Die technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Erfurt können kostenlos unter www.erfurt.de (Startseite > Rathaus > Stadtverwaltung > Ämter > Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) als pdf-Datei heruntergeladen werden.
 46. Das Merkblatt Gebäudefunk in der aktuellen Fassung des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist zu beachten.
 47. Das Merkblatt Feuerwehrpläne kann kostenlos unter www.erfurt.de (Startseite > Rathaus > Stadtverwaltung > Ämter > Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) heruntergeladen werden.
 48. Hinsichtlich der Aufzüge ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 31.07.2002 in Verbindung mit der Aufzugsverordnung (12. GPSGV) vom 17.06.1998 sowie die VDI 6017 „Steuerung von Aufzügen im Brandfall“ zu beachten.
 49. Die Anforderungen der TRAS 110-Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen vom 18.11.2014, insbesondere die Punkte:
 - 4.3 Beurteilung der Gefährdung durch Ammoniakfreisetzungen,
 - 4.4 Gaswarnanlagen,
 - 4.6 Notaus-System,
 - 4.9 Maschinenraumkennzeichnung sowie
 - 4.10 Alarm- und Gefahrenabwehrplanung sowie Information der Öffentlichkeit,sind zu beachten
 50. Die Betriebsstätte ist gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung - Tier-LMHV) und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulassungspflichtig.
Die Errichtung der beantragten Gebäude mit den dazugehörigen Ausrüstungen stellt eine antragspflichtige Erweiterung der bestehenden Zulassung dar und ist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz, Dezernat Lebensmittelüberwachung zu beantragen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke
Referatsleiter
(m.d.W.d.G.b.)

Verteiler: 1. Ausfertigung: Antragsteller

2. Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450 - Abwasser
Referat 550 - Öffentlicher Gesundheitsdienst

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 62, Regionalinspektion Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

Stadtverwaltung Erfurt

Umwelt- und Naturschutzamt
Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt

Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde

Bauamt, Abteilung Bauaufsicht
Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
Abteilung Gefahrenvorbeugung, St.-Florian-Str. 4, 99092 Erfurt

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt

Amt für Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit
Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt